

Absender/in



97475 Zeil a. Main
Rathaus, Marktplatz 8
Zimmer 9 (2. Stock)
☎: 09524 / 949-28
Fax 09524 / 949-49
Internet: www.zeil-am-main.de
email: h.gehring@zeil-am-main.de

Stadt Zeil a. Main -Friedhofsverwaltung- SG 13.2 Marktplatz 8 97475 Zeil a. Main

Antrag auf

Verlängerung Verzicht
des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

1. Grabbesitzer/in

Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

2. Friedhof

<input type="checkbox"/> Bischofsheim	<input type="checkbox"/> Hainfriedhof	<input type="checkbox"/> Kreuzfriedhof	<input type="checkbox"/> Sechsthal	<input type="checkbox"/> Ziegelanger	<input type="checkbox"/> Krum
---------------------------------------	---------------------------------------	--	------------------------------------	--------------------------------------	-------------------------------

3. Grabart

<input type="checkbox"/> Reihengrab	<input type="checkbox"/> Familiengrab	<input type="checkbox"/> Kindergrab	<input type="checkbox"/> Urnengrab	<input type="checkbox"/> Urnenwand
-------------------------------------	---------------------------------------	-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------

4. Grabstätte

Grabfeld	Grabreihe	Grabnummer
----------	-----------	------------

Die Angaben sind vollständig und richtig.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Grabverlängerung: Das Nutzungsrecht wird auf Antrag gegen erneute Zahlung der Gebühr um 10 Jahre verlängert - bei Urnennischen, Urnengräbern und Kindergräbern jeweils um 5 Jahre - wenn der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Die Verleihung des Nutzungsrechts wird erst nach Zahlung der fälligen Gebühren für den vereinbarten Zeitraum wirksam. Die Gebühren für die Grabverlängerungen betragen für ein Reihengrab 175,- Euro, für ein Familiengrab 350,- Euro, für ein Kindergrab 75,- Euro, für ein Urnengrab im Hainfriedhof 75,- Euro und für eine Urnennische im Hainfriedhof 200,- Euro.

Grabverzicht: Auf das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen. Bei einer Urnenbeisetzung kann nach Ablauf der Ruhezeit bzw. nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts die Stadt die Urnen entfernen und in ein Urnensammelgrab übergeben. Hiervon werden die Erwerber oder Erben oder Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt. Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Stadt entfernt werden, in das Eigentum der Stadt über. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise. Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.